

Kunde **Thesenpapier / Hamburg, 10. November 2009**

Projekt **Vier Fallstricke getrennter Aufgabenwahrnehmung des SGB II**
 Bei der notwendigen SGB II-Strukturreform weist der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP auf die Erfahrungen mit dem Modell der getrennten Aufgabenwahrnehmung (gAw) als Grundsicherungsträger hin. Dieses Modell wird heute von 23 Grundsicherungsträgern praktiziert.

Autor
 Tobias Bergmann

Geprüft von
 Ulf Berlinger

SGB II-Strukturreform

Die Koalition will die Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung für Langzeitarbeitslose im Sinne der Menschen neu ordnen. Wir streben eine verfassungsfeste Lösung ohne Änderung des Grundgesetzes und ohne Änderung der Finanzbeziehungen an, die dazu beiträgt, dass Langzeitarbeitslosigkeit vermieden bzw. so schnell wie möglich überwunden wird.

Dabei gilt es, die Kompetenz und Erfahrung der Länder und der Kommunen vor Ort sowie der Bundesagentur für **Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung** für die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen zu nutzen. Die bestehenden Optionskommunen sollen diese Aufgabe unbefristet wahrnehmen können. Dabei muss kommunalen Neugliederungen Rechnung getragen werden können.

Die Bundesagentur für Arbeit erhält die Aufgabe, den Kommunen attraktive Angebote zur freiwilligen Zusammenarbeit zu unterbreiten. Dazu wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung einen „Mustervertrag“ ausarbeiten, der die Zusammenarbeit regelt und die kommunale Selbstverwaltung achtet. Unser Ziel ist eine bürgerfreundliche Verwaltung, die unnötige Doppelarbeit vermeidet.

Quelle: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP 17. Legislaturperiode, S. 82

Die Berater von Nordlicht Management Consultants haben im Jahr 2006/07 im Auftrag der Stadt Ulm, eine der Kommunen in gAw, dieses Modell untersucht und Handlungsperspektiven entwickelt. Im Rahmen dieser Untersuchung erfolgte eine telefonische Befragung und Datenerhebung bei allen Grundsicherungsträgern in gAw. Auf Basis dieser praktischen Erfahrungen hat Nordlicht Management Consultants vier zentrale Fallstricke der gAw identifiziert, für die bei der Umsetzung eine Lösung gefunden werden muss:

1. Administrativer Mehraufwand durch Doppelarbeiten in der Leistungsgewährung
2. Verlust der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
3. Ausweitung der sozialpolitischen Aufgaben der BA
4. Personalwirtschaftlicher Sprengstoff

1. Administrativer Mehraufwand durch Doppelarbeiten in der Leistungsgewährung

Unter gAw besteht das Risiko, dass Synergien aus der gemeinsamen Leistungsgewährung großflächig verloren gehen. In der gAw übernimmt i.d.R. ein Mitarbeiter der BA die Gewährung der Bundesleistung, ein Mitarbeiter der Kommune die Gewährung der Kosten der Unterkunft (KdU). In den ARGEen und Optionskommunen erfolgt diese Leistung aus einer Hand. In der Praxis ist deshalb der Prozess der Leistungsgewährung in der gAw um bis zu 50 Prozent aufwendiger in vergleichbaren Optionskommunen (zkT) und ARGEen. Durch schlüssige organisatorische und prozessuale Lösungen sowie den Einsatz von IT kann dieser Mehraufwand jedoch deutlich reduziert werden.

2. Verlust der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Bei der gAw verbleiben nur Reste der Aufgaben bei den Kommunen. Im Kern sind sie für die Gewährung der KdU zuständig und stellen die kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II bereit. Die Kommunen werden somit in die Rolle eines Assistenten der BA gedrängt. Die Zuweisung der flankierenden Leistungen obliegt dann konsequenterweise den Fallmanagern der BA. Mit den verbleibenden Restaufgaben ist es zweifelhaft, ob die Kommune noch Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik für SGB II-Hilfsempfänger gestalten kann. Dies wäre vergleichbar mit dem Versuch, mittels einer KfZ-Zulassungsstelle kommunale Verkehrspolitik zu gestalten.

Der Verlust an Gestaltungsmöglichkeit wäre aus zwei Gründen problematisch:

1. Durch die Verantwortung für die KdU ist die Entwicklung der SGB II-Hilfebedürftigkeit auch in Zukunft ein wichtiger Aspekt für die Kommunen – schon allein unter fiskalischen Gesichtspunkten.
2. Gerade bei SGB II-Hilfsempfängern, die mit multiplen Vermittlungshemmnissen zur arbeitsmarktfernen Gruppe gehören, ist neben der arbeitsmarktpolitischen eine fundierte sozialpolitische Kompetenz gefordert. Dies war und ist eine Kernkompetenz der Kommunen.

3. Ausweitung der sozialpolitischen Aufgaben der BA

Die Kehrseite des Verlusts der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten ist die Ausweitung der sozialpolitischen Aufgaben und Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit. In der gAw übernimmt die BA insbeson-

dere für die aktiven Leistungen die Verantwortung für alle SGB II-Hilfempfangler. Gerade bei arbeitsmarktfernen SGB II-Hilfempfanglern ist eine Kombination von arbeitsmarktpolitischen und sozialpolitischen Instrumenten notwendig.

Die § 6c SGB II-Evaluation und die Analyse „Übergänge aus Grundsicherung“ der BA zeigen, dass Integrationsquoten insgesamt bei einer gemeinsamen Trägerschaft der BA/Kommune höher sind. Trotzdem verdeutlicht die Evaluation auch, dass unter kommunalem Einfluss bei aktiven Leistungen (v.a. im Modell zkT) Fortschritte der Beschäftigungsfähigkeit besser gelingen, ebenso wie die Vermittlungen in nachhaltigere, ungeförderte Beschäftigung.

Auf die kommunale Erfahrung mit integrationsfernen Zielgruppen – insbesondere die Sozialraumorientierung – kann die BA in der gAw dann nicht mehr zugreifen. Gleichzeitig liegt die politische Verantwortung für diese Gruppe alleine bei der BA. Das Risiko besteht nun, dass die BA die Aufgabe einer Bundessozialagentur und einer Bundesarbeitsagentur übernehmen muss.

4. Personalwirtschaftlicher Sprengstoff

Rund ein Drittel der etwa 60.000 Mitarbeiter in ARGEn sind kommunal beschäftigt ohne Befristung und besitzen damit eine Rückkehroption zu den Kommunen. Zu erwarten ist, dass ein Großteil dieser Beschäftigten von diesem Recht Gebrauch machen wird. Für die kommunalen Restaufgaben (insb. Gewährung von KdU) wäre jedoch nicht einmal in Ansätzen ein solcher Personalbedarf in den Kommunen notwendig. Massive Personalüberhänge mit entsprechenden Belastungen der kommunalen Haushalte wäre die Folge.

Die Personalfrage betrifft auch die BA. Als Nachfolger der ARGEn übernehmen die Arbeitsagenturen die Betreuung der SGB II-Hilfempfangler. Sie würden ein Drittel ihres qualifizierten Personals verlieren, für das kurzfristig Ersatz gefunden werden muss. Welche Schwierigkeiten insbesondere für die betroffenen Hilfebedürftigen damit verbunden sind, hat sich in der analogen Situation beim Aufbau der Optionskommunen gezeigt.